

W. Abt. XVI, 35344.

Kundmachung.

(Verzeichnisse der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.)

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 geborenen, mit 1. Jänner 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, P. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, I., Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im Dezember 1915. 3-3